

Zustimmung des dritten Factors Gesetz werde. Daher wurde nothwendig und ist verständlich der zweite Absatz: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich“, dessen praktische Bedeutung in der Vorchrift zu suchen ist, daß ohne des Königs Sanction kein auch noch so oft von den Kammern votirter Entwurf Gesetz in Preußen werden kann.

Aus den Verhandlungen der Revisionskammern mögen hier folgende Citate als Beweis für die Behauptung angeführt werden, daß man damals nicht Gesetz mit Rechtskraft identificirt hat. Bei Verathung der dreizehnten Proposition (des heutigen Art. 106 der Preussischen Verfassung¹⁾) sagte am 29. Januar 1850 der Redner für die liberale Minderheit, der Abgeordnete Risler (Sten. Ber. der I. Kammer, Bd. V, S. 2375):

„Ich frage, von welchen Verordnungen ist denn hier die Rede? Von den octroyirten, mit Gesetzeskraft auf Grund des früheren Art. 105 (jetzt 65²⁾) provisorisch erlassenen oder von den Vollzugs-Verordnungen (Art. 43/47³ der Verfassungs-Urkunde) oder von jedem königlichen Befehle? Ich glaube, es ist Niemand im Stande, nach der Wortfassung die Frage zu beantworten. Unsere Verfassung und unsere sonstige Gesetzgebung giebt keine Definition von Verordnungen; die Staatsrechtslehrer aber, die lehren und sind darüber einverstanden, daß im Allgemeinen Verordnungen der Gegensatz von Gesetzen sind, daß dahin ohne Theilnahme aller legislativen Gewalten, ohne Mitwirkung von Volksvertretern oder Ständen einseitig erlassene Befehle verstanden werden. Ihr wesentlicher Charakter ist, daß sie, soweit die Verfassung selbst ihnen nicht ausdrücklich Gesetzeskraft beilegt, soweit sie also nicht octroyirte im Sinne des Art. 105 der Urkunde vom 5. December 1848 sind, keine Veränderung im Rechtsstande der Staatsangehörigen bewirken, der Verfassung und den Gesetzen nachstehen.“

Mit Recht bemerkt Risler, daß alle königlichen Verordnungen der Verfassung und dem Gesetze nachstehen, daß nur die sog. octroyirten königlichen Verordnungen Gesetzen widersprechen, Gesetze ändern dürfen. Wenn er als seine Ansicht dabei ausspricht, daß sie „keine Veränderung im Rechtsstande der Staatsangehörigen bewirken“, so hat er dabei offenbar an das gemeine Civil- und Strafrecht gedacht, das durch Verordnungen nicht geändert werden darf; keineswegs hat er gemeint oder meinen können, daß solche Verordnungen keine Rechtsnormen aufstellen können, da sonst die Proposition (Art. 106) gegenstandslos sein würde. Uebrigens war Risler der erfolglose Bekämpfer des Art. 106, seine Ansicht also nicht die der Mehrheit oder der Verfassung.

Bei Verathung des heutigen Art. 63 (Art. 105 der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848), also über das Nothverordnungsrecht, in der Ersten Kammer am 3. November 1849 sagte v. Daniels:

„Art. 43 (jetzt 45) der Verfassung sagt: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu“ und darin liegt sehr viel. Daraus wird die freilich im Ausdrucke etwas zu eng gefaßte Folgerung gezogen: er beschle die Verkündigung der Gesetze und erlasse die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. Unter Verordnungen zur Ausführung der Gesetze sind aber keineswegs Expeditionen zu verstehen, die in der Kanzlei gemacht werden, um die Gesetze an ihre rechte Stelle zu bringen und in Wirksamkeit treten zu lassen, sondern es ist damit anerkannt, daß es ein wesentliches Attribut der Krone ist, Alles anzuordnen und zu beschließen, was die Erhaltung des gegebenen Rechtszustandes überhaupt fordert. Es können unter Gesetzen in Art. 43 nicht etwa nur die Gesetze gemeint sein, welche die vorjährige National-Versammlung beschlossen hat, oder welche die Kammern

¹ Die Prüfung der Rechtsfähigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.“

² Jetzt Artikel 63.

³ Jetzt Artikel 45.

⁴ Der als Verordnung zugeht, sonst wäre Art. 106 nicht in Frage.